

Plädoyer für eine Anerkennung
der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs
durch die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Dieter Deiseroth

1. Vorbemerkung

Deutschland gehört zu den Staaten, die nach wie vor die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) nach Artikel 36 Abs. 2 des IGH-Statuts nicht anerkannt haben.

Der IGH¹ ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er ist der (Funktions-)Nachfolger des „Ständigen Internationalen Gerichtshofs“ der Völkerbundzeit. Im Jahre 1946 hatte er dessen Zuständigkeiten weithin übernommen. Der aus 15 jeweils von der UN-Generalversammlung und dem UN-Sicherheitsrat gewählten Richtern² bestehende IGH hat seinen Sitz im Friedenspalast in Den Haag.

Er darf nicht mit dem durch das Römische Statut von 1998 geschaffenen Internationalen Strafgerichtshof oder dem UN-Jugoslawien-Tribunal verwechselt werden, die beide ebenfalls in Den Haag ansässig sind. Der IGH ist ein ständiger Gerichtshof, der – anders als ein Schiedsgericht – unabhängig vom Willen der Streitparteien besteht und nicht nur für den konkreten Streitfall gebildet wird.

Der IGH übt seine Funktion nach dem „Statut des Internationalen Gerichtshofs“ aus, das nach Art. 92 UN-Charta einen „integrierenden Bestandteil“ der UN-Satzung bildet. Alle UN-Mitgliedsstaaten sind kraft ihrer UN-Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der UN-Charta zugleich Partei des IGH-Statuts.

Es gibt zwei Arten von Verfahren vor dem IGH: Streitverfahren und Gutachtenverfahren.

In Streitverfahren ist der IGH zuständig für alle ihm von einem oder mehreren Staaten unterbreitete Rechtssachen sowie für alle in der UN-Charta oder in geltenden Verträgen besonders vorgesehenen Angelegenheiten (Art. 36 Abs. 1 UN-Charta).

Allerdings besteht in einem konkreten Streitfall weder nach der UN-Charta noch nach sonstigen völkerrechtlichen Regelungen die Pflicht eines Staates zur Unterwerfung unter die Jurisdiktion, also unter die Rechtsprechungsgewalt des IGH. Seine Zuständigkeit ist für konkrete Streitfälle nur bei Vorliegen einer der vier folgenden Voraussetzungen gegeben:

(1.) Die Streitparteien unterbreiten ihm im Einverständnis ad hoc einen konkreten

¹ In den beiden Verfahrenssprachen: „International Court of Justice“ (ICJ) bzw. „Cour International de justice“ (CIJ); im anglo-amerikanischen Raum ist die Bezeichnung „World Court“ sehr verbreitet.

² Der von Deutschland entsandte Richter ist Prof. Dr. Bruno Simma.

Streitfall zur Entscheidung.

- (2.) Möglich ist auch, dass eine Streitpartei Klage gegen eine andere erhebt und letztere ihre Zustimmung zum Verfahren dann nachträglich, also während des Verfahrens erteilt, gegebenenfalls auch stillschweigend durch Einlassung auf das Verfahren.
- (3.) Drittens ist eine dritte Zuständigkeit des IGH auch dann gegeben, wenn sie für Streitfälle der in Rede stehenden Art in zwei- oder mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen durch die beteiligten Staaten mittels einer kompromissarischen Klausel begründet worden ist³.
- (4.) Viertens besteht eine - obligatorische - Zuständigkeit des IGH für streitige Verfahren, wenn Staaten im Voraus eine "Unterwerfungserklärung" nach Artikel 36 Absatz 2 IGH-Statut abgegeben haben, mit der sie vom in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt an die Zuständigkeit des IGH ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat anerkennen, der die gleiche Verpflichtung übernommen hat (so genannte Fakultativklausel).

Die insoweit zentrale Vorschrift des Art. 36 des IGH-Statuts hat in ihrer völkerrechtlich maßgeblichen englischen Fassung⁴ folgenden Wortlaut:

IGH-Statut:

Article 36

1. The jurisdiction of the Court comprises all cases which the parties refer to it and all matters specially provided for in the Charter of the United Nations or in treaties and conventions in force.

2. The states parties to the present Statute may at any time declare that they recognize as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other state accepting the same obligation, the jurisdiction of the Court in all legal disputes concerning:

a. the interpretation of a treaty;

b. any question of international law;

c. the existence of any fact which, if established, would constitute a breach of an international obligation;

d. the nature or extent of the reparation to be made for the breach of an international obligation.

3. The declarations referred to above may be made unconditionally or on condition of reciprocity on the part of several or certain states, or for a certain time.

4. Such declarations shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the parties to the Statute and to the Registrar of the Court.

³ Zur Zeit gibt es etwa 250 bis 300 völkerrechtliche Verträge, in denen Staaten aus allen Teilen der Erde – teils multilateral, teils bilateral – die Zuständigkeit des IGH für bestimmte Arten von Streitigkeiten anerkannt haben; Beispiele dafür sind etwa Art. IX der Völkermord-Konvention vom 9.12.1948 (BGBl. 1954 II, S. 730), Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.4.1957 (BGBl. 1961 II, S. 82)

⁴ Weitere authentische Vertragssprachen sind daneben noch Chinesisch, Französisch, Russisch und Spanisch

5. Declarations made under Article 36 of the Statute of the Permanent Court of International Justice and which are still in force shall be deemed, as between the parties to the present Statute, to be acceptances of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice for the period which they still have to run and in accordance with their terms.

6. In the event of a dispute as to whether the Court has jurisdiction, the matter shall be settled by the decision of the Court.

2. Der Verfassungsauftrag des Art. 24 Abs. 3 Grundgesetz (GG)

Nach dem Willen der "Väter und Mütter" des Grundgesetzes soll Deutschland in bewusster und unmissverständlicher Abkehr vom verbrecherischen Naziregime, das selbst vor Angriffskriegen sowie millionenfachen Massenmorden und Versklavungen nicht zurückschreckte, "als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen" (Präambel). Mehrere wichtige Verfassungsartikel (vor allem Art. 23, 24, Art. 25 und 26 GG) konkretisieren diese allgemeine Proklamation. Sie sind zentrale Bestandteile des Verfassungsgebots zur "Friedensstaatlichkeit" des Grundgesetzes.

Mit Art 24 Absatz 3 GG ist eine der schon seit Ende des 19. Jahrhunderts wichtigsten Forderungen der US-amerikanischen und internationalen "Friedensbewegungen" in den deutschen Verfassungstext aufgenommen worden, und zwar nicht als bloße Option ("kann"), sondern – wie der Wortlaut („wird ... beitreten“) ausweist - als zwingende Verpflichtung:

„Der Bund wird Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten“.

„Obligatorisch“ ist eine internationale Gerichtsbarkeit, wenn ein Staat in einem Streitfall einseitig das betreffende internationale Gericht anrufen kann und dessen Zuständigkeit (Jurisdiktion) bereits durch diese Anrufung entsteht, ohne dass der beklagte Staat dem noch durch eine besondere Abrede („compromis“ oder „Unterwerfungserklärung“) zustimmen müsste.

Die einzige internationale Einrichtung, die während der Beratung des Grundgesetzes dafür als Leitbild dienen konnte und diente, war der im Jahre 1946 als Organ der Vereinten Nationen (UN) errichtete Internationale Gerichtshof in Den Haag. Der IGH war und ist die einzige internationale gerichtliche Institution, die allen Staaten offen steht ("allgemein") und potentiell für alle Sachgebiete zuständig ("umfassend") ist, nach den Regeln des Völkerrechts urteilt, einer festen Verfahrensordnung folgt und in ihrem Statut Garantien für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter und Richterinnen festlegt.

Zwar haben bis heute nur etwa 60 Staaten eine obligatorische Unterwerfungserklärung abgegeben⁵, darunter in Europa u. a. Belgien, Dänemark,

⁵ Die Liste der Staaten, die eine Unterwerfungserklärung abgegeben haben, wird in den Yearbooks des IGH jährlich publiziert; vgl. den Abdruck in: Deiseroth, Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs?, LIT-Verlag, Münster 2004, S. 160 ff

Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich; die meisten Erklärungen sind zudem durch inhaltliche Vorbehalte eingeschränkt worden.

Daraus darf aber nicht geschlossen werden, damit gebe es keine "obligatorische" internationale Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikel 24 Absatz 3 GG. Denn dieser Verfassungsnorm kann gerade nicht entnommen werden, die Pflicht zum Beitritt bestehe erst und nur dann, wenn sich zuvor alle Staaten der obligatorischen Zuständigkeit der betreffenden Instanz unterworfen hätten. Dies ergibt sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte der Verfassungsnorm als auch aus ihrem daraus und aus ihrem Regelungszusammenhang ableitbaren Sinn und Zweck.⁶

Würde man eine Beitrittspflicht erst dann annehmen, wenn *alle* anderen Staaten bereits beigetreten wären, liefe Artikel 24 Absatz 3 GG letztlich leer. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass genau dies auf absehbare Zeit geschieht. Viele Staaten – vor allem Diktaturen – scheuen eine Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktionsgewalt des IGH, ist damit doch eine gewisse Beschränkung nationaler Souveränität verbunden.

Den Vätern und Müttern des Grundgesetzes war diese Praxis vieler Staaten im Umgang mit dem IGH und seinem Vorgänger, dem in der Völkerbund-Zeit 1920 geschaffenen Ständigen Internationalen Gerichtshof, bekannt.

Ungeachtet dessen haben sie den Verfassungsauftrag des Artikel 24 Absatz 3 GG im Grundgesetz verankert. Sie brachten damit deutlich zum Ausdruck, dass sie Deutschland solche Ängste vor einer Einschränkung "nationaler Souveränität" gerade nicht erlauben wollten. Sie wollten Deutschland gerade bei den Staaten sehen, die in Sachen Völkerrechtsfreundlichkeit, internationaler Zusammenarbeit und Integrationsbereitschaft "voran" gehen. Mit einem Beitritt nach Artikel 24 Absatz 3 GG sollte gerade nicht auf die "Letzten im Geleitzug" gewartet werden.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, also des Gremiums, das das Grundgesetz ausgearbeitet und beschlossen hat, Carlo Schmid, hat dies bei den Abschlussberatungen unter allgemeiner Zustimmung so formuliert:⁷

"Unser Grundgesetz verzichtet darauf, die Souveränität des Staates wie einen 'Rocher de bronze' zu stabilisieren, es macht im Gegenteil die Abtretung von Hoheitsbefugnissen an internationale Organisationen leichter als irgendeine andere Verfassung in der Welt; es macht die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu Bestandteilen des Bundesrechts und sieht darüber hinaus in der umfassendsten Weise den Anschluss Deutschlands an ein System internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und kollektiver Sicherheit vor. Mit der Annahme dieser Bestimmungen wird unser Volk zeigen, dass es entschlossen ist, mit einer europäischen Tradition zu brechen, die in der ungehemmten Entfaltung der Macht des Nationalstaates den eigentlichen Beweggrund der Geschichte und ihren letzten Sinn sah".

Da der IGH der Zielvorstellung des Art. 24 Abs. 3 GG am nächsten kommt, hat – wie

⁶ vgl. dazu im einzelnen u.a. Mosler, in: J.Isensee/P.Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 1992, § 179 Rdnr. 36; Deiseroth, Art. 24 III GG, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2002, Bd. 1, Rdnr. 350 ff mit weiteren Nachweisen zum Schrifttum

⁷ vgl. Parlamentarischer Rat, Sten. Berichte, 8. Sitzung v. 6.5.1949, S. 174

es der Heidelberger Völkerrechtler und langjährige deutsche Richter beim IGH Prof. Hermann Mosler wiederholt formuliert hat – die "wenigstens teilweise Unterwerfung unter seine Jurisdiktion den relativ höchsten Stellenwert in den Maßnahmen, die zur Ausfüllung des Verfassungsprogramms dienen".⁸

3. Die bisherige deutsche Staatspraxis

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar an einigen multilateralen völkerrechtlichen Verträgen beteiligt, in denen der IGH für die Entscheidung von Auslegungsschwierigkeiten vorgesehen ist und hat entsprechende Erklärungen abgegeben:

- am 18.4.1955 zu Art. X des Brüsseler Vertrages (BGBl. 1956 II S. 809),
- am 7.5.1956 zu Art. IX der Völkermordkonvention (BGBl. 1955 II S. 210),
- am 29.6.1961 zu Art. II des Europäischen Übereinkommens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1961 II S. 1027),
- am 13.8.1964 zu Art. 3 des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten durch das Gesetz zum Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1972 II S. 957 und 1019),
- am 16.6.1972 durch die Bekanntmachung über die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen und Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit (BGBl. 1972 II S. 613),
- am 21.9.1972 durch Beitritt zum Fakultativen Unterzeichnungsprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten aus den vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958 (BGBl. 1972 II S. 1089).

Ferner hat sich die Bundesrepublik Deutschland in einem bilateralen Vertrag mit Island obligatorisch der Gerichtsbarkeit des IGH für Streitigkeiten aus dem deutsch-isländischen Fischereiabkommen vom 30.5.1972 unterworfen sowie in mehreren internationalen Verträgen verpflichtet, aus ihnen resultierende Streitigkeiten vor dem IGH auszutragen. Dessen Zuständigkeit soll dann durch eine noch abzugebende Zustimmung ad hoc gemäß Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut begründet werden. Außerdem hat sie in einem Einzelfall die Jurisdiktion des IGH ad hoc akzeptiert, und zwar im Streit über den deutschen Anteil am Festlandsockel in der Nordsee.

Die obligatorische Zuständigkeit des IGH hat die Bundesrepublik Deutschland jedoch bislang nicht anerkannt. Sie bleibt damit sogar hinter der Praxis Deutschlands zur Zeit der Weimarer Republik zurück. Nach Abschluss des Locarno-Paktes war Deutschland damals am 10.9.1926 Mitglied des Völkerbundes, des Vorläufers der Vereinten Nationen, geworden, wodurch sich die Möglichkeit ergab, dem Statusprotokoll des „Ständigen Internationalen Gerichtshofs“ beizutreten. Außenminister Gustav Stresemann unterzeichnete am 23.9.1927 die Fakultativklausel

⁸ vgl. H. Mosler, in: Isensee/Kirchhof (Hrs.g), a.a.O., § 179 Rdnr. 36

des StIGH-Statusprotokolls; die dazugehörige Ratifikationsurkunde wurde nach erfolgter Zustimmung des Gesetzgebers⁹ am 29.2.1928 hinterlegt.

Über viele Jahre hinweg ist diese Haltung von den früheren Bundesregierungen politisch mit dem Argument gerechtfertigt worden, Deutschland sei nicht in vollem Umfange souverän; außerdem müsse man verhindern, dass etwa mit der "deutschen Frage" verbundene Streitigkeiten von der Sowjetunion oder anderen Staaten vor den IGH gebracht würden.¹⁰

Wie immer man diese politische Argumentation einschätzt muss freilich festgestellt werden, dass sie jedenfalls seit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands und der vollen deutschen Souveränität sowie der damit verbundenen Aufhebung der "alliierten Vorbehaltsrechte" im Jahre 1990 hinfällig geworden ist.

4. Politischer Gestaltungsauftrag

Selbst wer Artikel 24 Absatz 3 GG keinen rechtlich verpflichtenden Verfassungsauftrag entnimmt, muss jedenfalls seine "politische Botschaft" erkennen und danach handeln. Die deutsche Bundesregierung als zuständiges Initiativorgan steht damit in der Pflicht, die überfälligen Schritte zur Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH durch eine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut einzuleiten.

Mit einer solchen Anerkennung würde gewährleistet, dass der IGH für die Klärung der völkerrechtlichen Fragen in allen internationalen Streitigkeiten Deutschlands mit allen anderen Staaten zuständig wäre, die ebenfalls eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben haben.

5. Gegeneinwände?

Gegen eine Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH wird mitunter eingewandt, dessen Entscheidungen seien letztlich ohnehin nur von geringer Bedeutung, weil sie im Streitfall nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden könnten.

Dazu ist rechtlich zunächst festzuhalten, dass nach Art. 94 Abs. 1 UN-Charta jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet ist, „in jedem Streitfall, in dem es Partei ist, sich der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu fügen“. Diese Verpflichtung zur Urteilsbefolgung ist also völkerrechtlich bindend. Wird sie von einer an einem Verfahren vor dem IGH beteiligten Konfliktpartei missachtet, begeht diese einen gravierenden Völkerrechtsbruch. Angesichts der Klarheit der Regelung kann daran nicht gezweifelt werden.

Die bisherige Praxis des Umgangs mit IGH-Entscheidungen zeigt ein für viele recht überraschendes Bild. Nach einer neueren Untersuchung¹¹ ist festzustellen, dass der Anteil der vom IGH seit 1947 gefällten Entscheidungen, die von den beteiligten

⁹ vgl. Gesetz über die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag vom 17.2.1928, RGBl. 1928 II, S. 19

¹⁰ Zur Kritik daran vgl. u. a. H. Mosler, a. a. O., § 179 Rdnr. 36

¹¹ Bei Einbeziehung aller Sachurteile ergäbe sich eine Urteilsbefolgungsquote von ca. 86 %, vgl. Schneider, a.a.O., S. 243, Fußnote 154

Streitparteien befolgt wurden, mit mehr als 80 % beachtlich hoch ist. Im Einzelnen:

- (1) In den vom Beginn der Tätigkeit des IGH bis zum 25.1.2002 geführten 100 streitigen Verfahren ergingen 32 (echte) Sachurteile; in 45 Fällen wurde das Verfahren eingestellt bzw. ohne ein Urteil, das die Streitfrage tatsächlich entschied, abgeschlossen oder nicht eröffnet (davon in 16 Fällen auf Parteienwunsch wegen Klagerücknahme und in 19 Fällen durch den IGH wegen Unzuständigkeit bzw. Unzulässigkeit sowie wegen Nichteröffnung des Verfahrens durch den IGH in 10 Fällen); in 23 Fällen stand zum Stichtag eine Sachentscheidung noch aus.
- (2) Von den bis zum genannten Stichtag ergangenen 32 Sachurteilen wurden 26 von der jeweils unterlegenen Streitpartei befolgt, 6 wurden nicht befolgt; seit 1986 wurde kein Urteil mehr missachtet. Der Anteil der Befolgung des jeweils ergangenen Urteils lag also insgesamt bei ca. 81 %.
- (3) Sachurteile des IGH in Verfahren, die von den Streitparteien einvernehmlich eingeleitet worden waren, wurden zu 100 % von der jeweils unterlegenen Streitpartei erfüllt.
- (4) Betrachtet man allein die Verfahren, in denen im konkreten Falle keine einvernehmliche Anrufung des IGH erfolgte, so betrug der Anteil der Urteilsbefolgung durch den jeweiligen (unterlegenen) Beklagten ca. 50 %.
- (5) Die Befolgung bzw. Missachtung von Sachurteilen des IGH durch den jeweils unterlegenen Beklagten erfolgt regierungssystemunabhängig; nicht nur Diktaturen, auch Demokratien brechen Völkerrecht durch Ignorierung eines zu ihren Lasten ergangenen Urteils.
- (6) Von großer Bedeutung für den Grad der Befolgung ergangener Sachurteile des IGH sind – neben der Einvernehmlichkeit der Anrufung des IGH im konkreten Streitfall – der Streitgegenstand und seine subjektive Bedeutung für den jeweiligen Beklagten sowie der Verfeindungsgrad zwischen den Streitparteien.

Dass die Entscheidungen des IGH in solch hohem Maße befolgt werden, liegt nicht zuletzt an ihrer zumindest potentiellen Öffentlichkeitswirkung: Unterlegene Staaten müssen bei ihrem Verhalten stets einkalkulieren, dass eine Nichtbeachtung eines zu ihren Lasten ergangenen Urteils zumindest mittel- und langfristig in aller Regel gerade nicht in ihrem Eigeninteresse liegt. Dabei geht es zum Einen darum, in den internationalen Beziehungen einen Verlust von Ansehen und Prestige zu vermeiden, der mit dem offenkundig berechtigten Verdikt eines Rechtsbrechers regelmäßig verbunden ist. Rechtsstaatlich verfasste Demokratien mit einem funktionierenden öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess können einen gravierenden und offenkundigen Widerspruch zwischen der proklamierten innerstaatlichen „rule of law“ und einem offen rechtsbrecherischen Verhalten in den Außenbeziehungen auf die Dauer schwerlich durchhalten. UN-Generalsekretär hat dieses Faktum jüngst in die Worte gefasst:

„Every Nation that proclaims the rule of law at home must respect it abroad; and every nation that insists on it abroad must enforce it at home.“ (16.9.2004)

Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass völkerrechtskonformes Verhalten auch deshalb zumindest mittel- und langfristig im staatlichen Eigeninteresse liegt, weil es durchaus gewichtige Vorteile mit sich bringt. Mit der Frage, aus welchem Grund Staaten internationale Regeln auch dann befolgen, wenn deren Einhaltung nicht im klassischen Sinne mit Zwangsmitteln durchsetzbar ist, hat sich vor allem die „Theorie Internationaler Regime“ befasst. Diese Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gelangt, dass vor allem folgende längerfristige Interessen dabei eine

gewichtige Rolle spielen: „the reduction of uncertainty; the facilitation of communication; the promotion of learning; and the transmission of knowledge and information“.¹²

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 94 Abs. 2 UN-Charta jede Streitpartei den UN-Sicherheitsrat anrufen kann, um ein von der unterlegenen Streitpartei nicht befolgtes Urteil durchzusetzen. Dass hiervon bislang nur sehr selten Gebrauch gemacht worden ist und bisher auch kein entsprechender Beschluss des UN-Sicherheitsrates ergangen ist, liegt zum einen daran, dass in der großen Mehrzahl (mehr als 80 %) der Fälle die IGH-Sachurteile tatsächlich befolgt worden sind. Im Übrigen ist freilich richtig, dass angesichts des Veto-Rechts jedes der fünf Ständigen Sicherheitsrats-Mitglieder (USA, Russland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und China) Vollstreckungsmaßnahmen gegen sich selbst oder seine Verbündeten ggf. verhindern kann. Dennoch ist die Frage der Durchsetzbarkeit einer Entscheidung des IGH keine zwingende Voraussetzung für das Funktionieren von Recht. Für die Frage der Geltung von Recht kommt es entscheidend darauf an, ungeachtet eines etwa erfolgten Rechtsbruchs die Erwartung an das Bestehen des in Rede stehenden Rechts selbst zu reetablieren. Für die Geltung von Recht ist das Durchhalten dieser Erwartung und die Darstellung dieses Durchhaltens von entscheidender Bedeutung.

6. Rechtspolitischer und politischer Nutzen

Welche politischen und rechtspolitischen Fortschritte wären mit einer deutschen Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH auf der Grundlage von Art. 36 des IGH-Statuts verbunden?

(1) Politische Botschaft: Stärkung der „Rule of Law“

Die politische Botschaft eines solchen Schrittes wäre nicht zu unterschätzen. Damit könnte Deutschland einen wichtigen Beitrag zur "Stärkung des Rechts" und zur Zurückdrängung des "Rechts des Stärkeren" in den internationalen Beziehungen leisten. Es könnte seine geforderte und beanspruchte "internationale Verantwortung" glaubwürdig demonstrieren und so die "rule of law" voranbringen. Gerade in einer Zeit, in der etwa unter Berufung auf das "Recht" zur "präventiven Selbstverteidigung" der Einsatz von militärischer Gewalt durch einzelne Staaten zunehmend an Attraktivität und damit an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat, ist es von großem Nutzen, eine solche Botschaft auszusenden.

(2) Stärkung der UNO

Mit dem IGH als dem „Hauptrechtsprechungsorgan“ der UNO (Art. 92 UN-Charta) würde nicht nur das Forum gestärkt, das zur Klärung völkerrechtlicher Streitfragen und damit zur Stärkung des Völkerrechts maßgeblich beitragen kann, sondern auch die UNO selbst.

(3) Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit

Es geht dabei nicht allein um eine bessere Nutzung des IGH zur Streitbeilegung im jeweils konkreten (völkerrechtlichen) Streitfall. Darüber hinaus geht es – über den

¹² vgl. dazu u.a. Andrew Hurrell, International Society and the Study of Regimes: A Reflective Approach, in: Volker Rittberger/Peter Mayer (Hrsgs.), Regime Theory and International Relations, Oxford 1993, S. 49 (57); U. Solte, Der Internationale Gerichtshof. Funktion und Leistungen in der Weltgemeinschaft, Berlin 2001, S. 61

Einzelstreitfall hinaus - vor allem um einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen. Die Effektivität des Völkerrechts hängt in starkem Maße unter anderem davon ab, dass sein Regelungsgehalt transparent und klar ist und gegebenenfalls autoritativ geklärt werden kann. Das setzt auf internationaler Ebene eine funktionierende unabhängige Rechtsprechung voraus. Neben der Streitbeilegung im Einzelfall kommt es deshalb vor allem darauf an, dass durch eine kontinuierliche Rechtsprechungspraxis völkerrechtliche Regeln und Verhaltensstandards konkretisiert und bekräftigt werden, die für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung geregelter Beziehungen in der internationalen Staatengemeinschaft von großer Bedeutung sind.

(4) Leitbildfunktion

Mit einer Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH könnte Deutschland selbst glaubwürdiger dafür werben, dass andere Staaten diesem Beispiel folgen.

7. Konkretes Vorgehen

Rein praktisch würde eine Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH durch Deutschland in der Weise erfolgen, dass die Bundesregierung förmlich eine Erklärung nach Art. 36 Abs.2 IGH-Statut beschließt und um eine Zustimmung des Parlaments durch ein Bundesgesetz¹³ nachsucht.

Vorbild dafür könnten die von Österreich (Bundeskanzler Bruno Kreisky und Bundespräsident Jonas) und von den Niederlanden abgegebenen Erklärungen sein. Beide wurden allerdings noch unter dem Vorbehalt abgegeben, dass sich Österreich und die Niederlande nur insofern der obligatorischen Jurisdiktion des IGH unterwerfen, als der klagende Staat dies ebenfalls tut (sog. Reziprozitätsklausel).

Deutschland sollte darüber möglichst hinaus gehen. Es sollte auf die Reziprozitätsklausel verzichten und damit seine Völkerrechtsfreundlichkeit unterstreichen, die es in den vergangenen Jahren insbesondere etwa bei der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofs, mit seinem Völkerstrafgesetzbuch sowie auch bei der Anrufung des IGH im Falle der in den USA ergangenen Todesurteile gegen die Gebrüder LaGrande gezeigt hat. Mit der Abgabe einer Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut ohne einschränkende Vorbehalte und unter Verzicht auf die Reziprozitätsklausel könnte Deutschland beispielgebend sein.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend folgender Formulierungsvorschlag für eine deutsche Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut unterbreitet.

Diese völkerrechtliche Erklärung würde wirksam mit ihrer Hinterlegung beim UN-

¹³ Die Notwendigkeit eines Vertragsgesetzes wird im Fachschrifttum ganz überwiegend bejaht, da Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG für völkerrechtliche Verträge, die die „politischen Beziehungen des Bundes“ regeln, ein parlamentarisches Zustimmungsgesetz verlangt. Vgl. dazu u.a. C.D. Classen, in: v. Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetz, Art. 24 Rdnr. 98; Hamann/Lenz, Grundgesetz, 3. Aufl. 1970, Art. 24 Anm. B 10; A. Randelzhofer, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 24 III Rdnr. 14; Tomuschat, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 24 Rdnr. 207; R. Streinz, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 24 Rdnr. 86; Deiseroth, Art. 24 GG, in: Umbach/Clemens, a.a.O., Rdnr. 363 ff

Generalsekretär (Art. 36 Abs. 4 IGH-Statut).

Formulierungsvorschlag

“ I hereby declare that the Federal Republic of Germany recognizes as compulsory *ipso facto* and without special agreement, in relation to any other State (*which accepts or has accepted the same obligation*¹⁴) the jurisdiction of the International Court of Justice in all legal disputes referred to in paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the International Court of Justice.

This Declaration does not apply to any dispute in respect of which the parties thereto have agreed or shall agree to have recourse to other means of peaceful settlement for its final and binding decision.

This Declaration shall remain in force for a period of five years and thereafter until it will be terminated or modified by a written declaration.

Done at Berlin on ... 2005.

(Signed) Horst KÖHLER,
The Federal President.

In witness whereof the present declaration has been countersigned by the Federal Chancellor and the Minister for Foreign Affairs and the national seal of the Federal Republic of Germany has been affixed thereto.

(Signed) Gerhard SCHRÖDER,
The Federal Chancellor.

(Signed) Josef FISCHER,
The Federal Minister for Foreign Affairs. “

7. Fachliteratur:

Deiseroth, Dieter: Artikel 24 GG, in: Dieter C. Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band I, Heidelberg 2002

Deiseroth, Dieter: Ein unerfüllter Verfassungsauftrag. Wann unterwirft sich Deutschland der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs?, in: T. Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2004, S. 168 ff

Deiseroth, Dieter: Stärkung des Völkerrechts durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs?, LIT-Verlag, Münster 2004

Fleischhauer, Carl-August: Der Internationale Gerichtshof und die Staatengemeinschaft, in: Die Friedens-Warte 1999, S. 113 ff

Graf von Baudissin, Georg/Platzöder, Renate: Modalitäten für die Unterwerfung der Bundesrepublik Deutschland unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen Staatenpraxis, in: AöR 99, S. 32 ff

Herzog, Roman: Zur Friedenspolitik und internationalen Gerichtsbarkeit, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 74 vom 24.9.1996, S. 799 ff

¹⁴ Ein Verzicht auf diese (in Kursivbuchstaben geschriebene) Reziprozitätsklausel würde über die ansonsten vorbildlichen Erklärungen von Österreich und der Niederlande hinausgehen.

Lutz, Dieter S.: Internationale (Schieds-)Gerichtbarkeit und der Verfassungsauftrag des Artikel 24 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F), 2/1998, S. 69 – 74

Meyer, Joward N.: The World Court in Action: Judging Among Nations, Lanham, 2002

Mosler, Hermann: Das Grundgesetz und die internationale Streitschlichtung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, Heidelberg 1992, § 179, S. 711 – 729;

Oellers-Frahm, Karin: Die "obligatorische" Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs. Anmerkungen anlässlich der Zuständigkeitsentscheidung im Fall Nicaragua gegen USA, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 1987, S. 243 ff

Randelzhofer, Albrecht: Artikel 24, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz

Rosenne, Shabtai: The World Court. What It Is and How It Works. 5th ed., Dordrecht/Boston/London 1995

Rotter, Manfred: Art. 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, in: Herbert Miehsler u.a. (Hrsg.), Ius Humanitas. Festsschrift zum 90. Geburtstag von Alfred Verdross, Berlin 1980, S. 631 ff

Schlochauer, Hans-Jürgen: Ständiger Internationaler Gerichtshof, in: Schlochauer, Hans-Jürgern (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin, 1962, S. 341 ff

Schlochauer, Hans-Jürgen: International Court of Justice, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg./ed.), Encyclopedia of Public International Law (EPIL), Amsterdam, Bd. 2, S. 1084 ff

Schröder, Meinhard: Internationaler Gerichtshof, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch der Vereinten Nationen, 2. Aufl. 1991

Schneider, Patricia: Internationale Gerichtsbarkeit als Instrument friedlicher Streitbeilegung, Baden-Baden 2003

Solte, Ulrich.: Der Internationale Gerichtshof. Funktion und Leistungen in der Weltgemeinschaft, Berlin 2001

Streinz, Rudolf: Art.24 GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz

Tomuschat, Christian: Art. 24 GG, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz

Vicuna, Francisco Orrego /Pinto, Christopher: The Peaceful Settlement of Disputes: Prospects for the Twenty-First Century. Preliminary Report prepared for the 1999 Centennial Commemoration of the First Peace Conference, 1999, 91 ff

*Weeramantry, Christopher:*The Function of the International Court of Justice in the Development of International Law, in: Leiden Journal of International Law 10 (1997), S.309 - 340

Wellens, Karel: Economic Conflicts and Disputes before the World Court (1922 – 1995). A Functional Analysis. The Hague/Boston/London 1996